



- Bebauungsvorschriften**
- A. Bebauungspläne**
- §§ 1 und 2, 4 und 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21. Juni 1966 (BRG. I S. 141)
  - § 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) vom 26. Juni 1962 (BRG. I S. 429)
  - §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorv.) vom 19. Januar 1965 (BRG. I S. 21)
  - § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Nr. S. 100)
  - §§ 3 Abs. 1, 2, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 7. April 1964 (Ges.Nr. 191)
- B. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung
- Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist "industrialgebiet" gemäß § 9 BauNutzV.
- Maß der baulichen Nutzung
- Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GFZ) und der Baumassenzahl (BMZ) und ist durch Eintragung in der Bebauungsplanzeichnung festzulegen. Für die zulässigen betrieblichen Wohnungen wird eine 3-mechenstige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- Gebäude können nach den Erfordernissen der einzelnen Betriebe errichtet werden. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben dabei unberührt.
- Einfriedigungen
- Die Einfriedigung ist im gesamten Baugelände bis zur Baugrenze durchzuführen und einheitlich zu gestalten. Die Einfriedigung ist bei Bedarf als Privat- oder Gemeindefriedigung anzulegen.
- Ausnahmen und Befreiungen
- Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Bebauungsvorschriften mit § 11 BBauG bzw. § 94 LBO.

**Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 PlanNutzV)**

	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	Art und Maß der baulichen Nutzung
	GFZ 0,7
	BMZ 6,0
	Verkehrflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Überbaubare Grundstücksflächen
	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
	Geländehöhen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Ansutretende Grundstücksgrenzen
	Flächen für Versorgungsanlagen, Umformstation
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderats vom ... aufgestellt.  
Neuulheim, den ...  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am ... in der Zeit von ... bis ... öffentlich aufgelegt.  
Neuulheim, den ...  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO durch Beschluß des Gemeinderats vom ... als Satzung beschlossen.  
Neuulheim, den ...  
Der Bürgermeister

Durch Bekanntmachung der Genehmigung am ... und Auslegung gemäß § 12 BBauG in der Zeit von ... bis ... ist der Bebauungsplan am ... rechtsgültig geworden.  
Neuulheim, den ...  
Der Bürgermeister

*Bebauungsplan "A. Gewann"*

Es wird bestätigt, daß die Darstellung der Grenzen im Planungsgebiet mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Heidelberg, den 15. Oktober 1966  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



*Jinnian*

Heidelberg, den 15. Oktober 1966  
Der Planfertiger

*Jinnian*

**Gemarkung Neuulheim  
BEBAUUNGSPLAN  
„Siebenzehnte Gewann“**

M. 1 : 1000